

Heimatkurier

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa

Domizniski kurěr Hamtske łopjeno Zjednoćeneje gmejny Łaz z wjesnymi dźělemi

mit den Ortsteilen | z wjesnymi dźělemi

Dreiweibern | Tři Žony · Driewitz | Drěwcy · Friedersdorf | Bjedrichecy · Groß Särchen | Wulke Ždžary · Hermsdorf/Spree | Hermanecy · Koblenz | Koblicy · Lippen | Lipiny · Litschen | Złyčín · Lohsa | Łaz · Mortka | Mortkow · Riegel | Roholń · Steinitz | Šćeńca · Tiegling | Tyhelk · Weißig | Wysoka und | a Weißkollm | Běty Chotmc



Nr. 6 • 06. Juni 2020

28. Jahrgang

Weißkollm
Richtung Scheibeseesee



© Carolin Rudolf

Wo	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
23	Pfingstmontag 1	2	3	4	5	6	7
24	8	9	10	11	12	13	14
25	15	16	17	18	19	20	21
26	22	23	24	25	26	27	28
27	29	30					

Wichtige Informationen auf einen Blick | Ważne informacjie na jedyn pohlad

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters donnerstags, von 16:00 – 18:00 Uhr

(an den Tagen der Ausschusssitzungen von 16:00 – 17:00 Uhr)

Der Bürgermeister, Herr Leberecht, nimmt in den Bürgersprechstunden Anregungen oder Kritik entgegen, steht Rede und Antwort oder beauftragt die zuständigen Ämter der Gemeindeverwaltung, sich einzelnen vorgetragenen Punkten anzunehmen.

Alle Termine finden im Dienstzimmer des Bürgermeisters im Rathaus, Zimmer DG 3.03, statt. Eine vorherige Anmeldung ist nicht zwingend erforderlich, um dennoch Wartezeiten zu vermeiden, können Sie gern einen Termin unter der Telefonnummer 035724/5693-01, Frau Fleischer, vereinbaren.

Um die Gesprächszeit effektiv zu nutzen, bitten wir Sie, Frau Fleischer bereits bei der Anmeldung über das Thema zu informieren. Auf diese Weise kann in den entsprechenden Fachbereichen bereits mit der Recherche begonnen werden und im Gespräch mögliche Lösungsansätze darbringen zu können.

Termine der externen Bürgersprechstunde

Die nächste externe Bürgersprechstunde wird der Bürgermeister am 3. Donnerstag im Juni von 16:00 – 18:00 Uhr vor Ort durchführen: **18.06. Groß Särchen (Krabats Vorwerk)**

Öffnungszeiten der Bibliothek

„Zejler-Smolter-Haus“ Lohsa

Montag: 09:00 – 12:00 / 13:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 – 12:00 / 13:00 – 18:00 Uhr

Grundschule „Am Knappensee“ Groß Särchen

Dienstag: 14:00 – 17:00 Uhr



Alle Veranstaltungsanzeigen sind unter Vorbehalt zu sehen. Aufgrund der aktuellen Situation können sich Änderungen ergeben. Darum bitten wir um Verständnis auch bei kurzfristigen Absagen.

Notdienste Wasser/Abwasser/Gas

1.) Wasserversorgung Dreiwiebern, Driewitz, Friedersdorf, Hermsdorf/Spree, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm

Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda

Telefon: 03571/414241

2.) Wasserversorgung Koblenz und Groß Särchen

Bereitschaftsdienst: ewag kamenz, An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz

Telefon: 03578/377377

3.) Abwasserbeseitigung gesamtes Gemeindegebiet

Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda

Telefon: 03571/414241

Netzwerke: 03571/469480

Mo. – Fr.: 03571/469311

Gemeinde Lohsa: 035724/569325

4.) Gasversorgung gesamtes Gemeindegebiet

Bereitschaftsdienst: Energieversorgung Schwarze Elster GmbH, Saalau 58, 02997 Wittichenau

Telefon: 035725/741-0

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Lohsa

Montag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	
Dienstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen, Termine nach Vereinbarung	
Donnerstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	

Außerhalb der Öffnungszeiten gelten für die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Gleitarbeitszeiten.

E-Mail: info@Lohsa.de

Rufnummern der Gemeindeverwaltung

Büro des Bürgermeisters	5693 - 01
Allgemeine Verwaltung	5693 - 10
Finanzen	5693 - 15
Friedshofsverwaltung	5693 - 13
Standesamt	5693 - 13
Einwohnermeldeamt/Gewerbe	5693 - 14
Bauamt	5693 - 20
Ordnung und Medien	5693 - 25
Bürgerbüro	5693 - 0
Fax	5693 - 29

Rufnummer der Bibliothek: 035724/50256

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates findet am Dienstag, dem 16. Juni 2020, um 18:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Lohsa statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den örtlichen Informationsschaukästen.

Die Termine und die Tagesordnungen der nächsten öffentlichen Ausschusssitzungen entnehmen Sie bitte den örtlichen Informationsschaukästen.

Die nächste Ausgabe erscheint am 04.07.2020

Anzeigenschluss: 16.06.2020

IMPRESSUM

Heimatkurier

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa mit den Ortsteilen Dreiwiebern, Driewitz, Friedersdorf, Groß Särchen, Hermsdorf/Spree, Koblenz, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm erscheint im Lausitzer Heimatverlag, Inh. Cindy Hielscher, Am Schöps 3, 02829 Markersdorf

Herausgeber: Einheitsgemeinde Lohsa, Bürgermeister, Thomas Leberecht, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa

Satz/Layout: Lausitzer Heimatverlag, Inh. Cindy Hielscher, Am Schöps 3, 02829 Markersdorf

Druck: Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut

Verantwortlich für amtlichen Teil/Ansprechpartner der Gemeinde:

Bürgerbüro: Frau Kirstin Staff, Tel. 035724 56930, Fax 035724 569329
E-Mail: info@lohsa.de

Redaktion: Mandy Knothe, lohsa@lausitzer-heimatverlag.de

Anzeigen: Cindy Hielscher, anzeigen@lausitzer-heimatverlag.de

Telefon: 035829 60491

Internet: www.lausitzer-heimatverlag.de

Für eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Zurzeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 4/01.03.2018.

Erscheinungsweise: monatlich

© 2020 Lausitzer Heimatverlag

Unsere Struktur im Wandel – Kohleausstieg im Lausitzer Revier

*Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
liebe Einwohner unserer Einheitsgemeinde Lohsa,*

Lube byrgarki a lubi byrgarjo, česćeni wobydlerjo našeje Zjednoćeneje gmejny Łaz,



seit nunmehr einigen Jahren beschäftige ich mich mit dem Braunkohleabbau in unserer Gemeinde, dessen Folgen, dem bevorstehenden konsequenzenreichen Ausstieg aus der Kohleverstromung und dem Strukturwandel in unserem ländlichen Raum. Von Seiten der Bundesregierung ist angedacht ein Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen sowie ein Kohleausstiegsgesetz auf den Weg zu bringen. Beide befassen sich inhaltlich mit einem Verfahrensweg bis 2038, ab diesem Zeitpunkt möchte man keine Braunkohle für die Stromgewinnung mehr fördern lassen und die dadurch zu erwartenden Einschnitte in den betroffenen Regionen durch unterschiedliche Maßnahmen abmildern.

Was bedeutet das nun für unsere Gemeinde?

Mehr als die Hälfte des sächsischen Staatsgebietes entfällt auf den ländlichen Raum. Mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 150 Einwohnern je qkm gilt der Landkreis Bautzen als recht dünn besiedelt.

Die demographische Entwicklung abnehmender Bevölkerungszahlen und der auf Bundesebene politisch gewünschte Ausstieg aus der Braunkohleverstromung stellen alle Betroffenen vor erhebliche Herausforderungen. Da zukünftig eine Vielzahl von Arbeitsplätzen in dieser Branche wegfallen werden, in unseren ländlichen Gebieten die Digitalisierung noch nicht abgeschlossen ist, die für mich eine der Voraussetzungen für die Ansiedlung zukunftsweisender Unternehmen darstellt, und der Fachkräftemangel nicht nur im Handwerk, sondern beispielsweise auch im Gesundheitswesen oder in der Pflege zunehmend ansteigt, erwarte ich bestmögliche Lösungsansätze vom noch zu beschließenden Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen.

Für die Gemeinde Lohsa wird es eine große Rolle spielen, uns für die kommende Zeit familienfreundlich aufzustellen und eine bedürfnisorientierte Familienpolitik zu betreiben.

Deswegen setze ich mich verstärkt für die Umsetzung der durch die Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung erarbeiteten Maßnahmen ein. Es geht unter anderem darum, den vom Kohleausstieg betroffenen Kommunen Sonderzuweisungen zu ermöglichen, um in Kitas, Schulen, Freizeitangebote, Straßenbau oder adäquate Anbindungen an den ÖPNV, ob auf der Straße oder auf der Schiene, investieren zu können.

Gelingt es uns, durch die Minimierung des Investitionsstaus an den vorhandenen kommunalen Gebäuden deren Zustände zu verbessern, durch eine durchdachte, zukunftsfähige, touristische Infrastruktur unsere Seen weiter aufzuwerten und auch durch Ausschöpfung der praktikabelsten Varianten durch Bündelung, Neuaufbau aber auch Erhalt der bisherigen Bus- und Schienenlinien unsere Gemeinde sicher und hoch attraktiv zu halten oder anzupassen, tragen wir gemeinsam dafür Sorge einen Zuzug oder das Verbleiben für die hier lebenden Generationen zu ermöglichen.

Das Ganze wird uns viel Kraft, Konzentration und Energie abverlangen. Immer unter der Prämisse zuerst die Voraussetzungen zu schaffen, denn nur so kann ein bundesgewollter Ausstieg aus der, für uns seit über 100 Jahren, bekannten Energiegewinnung ins Auge gefasst werden.

Ich glaube fest daran, dass wir genau jetzt noch die Erwartungen erfüllen können. Ansätze auf denen aufgebaut werden sollte, gibt es hierfür einige.

Herzlichst und Glück Auf,

Ihr Bürgermeister
Thomas Leberecht

Amtlicher Teil der Einheitsgemeinde Lohsa | Hamtski džěl Zjednoćeneje gmejny Łaz

Bekanntmachung der Ergebnisse der Gemeinderatssitzung vom 19. Mai 2020

1. Beschluss-Nr. VA 05-03/2020

Verkauf von Grund und Boden Flurstücke 265/12 und 240/16 Särchen Flur 19

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt die Flurstücke 265/12 und 240/16 Särchen Flur 1 zu verkaufen. Der Bürgermeister wird berechtigt, den entsprechenden Vertrag auszufertigen und zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimme, 1 Nein-Stimme, 2 Stimmenthaltungen, mit Stimmenmehrheit

2. Beschluss-Nr. VA 06-04/2020

Feststellung des Ergebnisses des jährlichen Wirtschaftsplanes für die Bewirtschaftung des Kommunalwaldes für das Wirtschaftsjahr 2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa stellt das Jahresergebnis des Wirtschaftsplanes für die Bewirtschaftung des Kommunalwaldes der Gemeinde Lohsa für das Wirtschaftsjahr 2019 fest.

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen, einstimmig

3. Beschluss-Nr. GR 14-05/2020

Satzungsbeschluss zur 2. Änderung, 2. Entwurf zum Bebauungsplan „Erschließung der Strandbereiche des Dreiwieberner See – Strandbereich Dreiwiebern“

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. IS.2414), das durch Art 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 geändert worden ist, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa die 2. Änderung, 2. Entwurf zum Bebauungsplan in der Fassung vom 19.05.2020, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Festsetzungen (Teil B) als Satzung. Die Begründung wird gebilligt. Die Verwaltung wird gemäß § 10 Abs. 2 beauftragt, für den Bebauungsplan nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- und Immobilienmanagement der Gemeindeverwaltung Lohsa verantwortlich.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung, einstimmig

4. Beschluss-Nr. GR 19-05/2020**Verkauf von Grund und Boden Flurstück 149/9 Särchen Flur 3**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt zwei noch zu vermessende Teilflächen des Flurstückes 149/9 Särchen Flur 3 zu verkaufen. Der Bürgermeister wird berechtigt, die entsprechenden Verträge auszufertigen und zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen, 1 Stimmenthaltung, mit Stimmenmehrheit

5. Beschluss-Nr. GR 20-05/2020**Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Groß Särchen SÜD“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 8 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt für die Teilflächen 170; 171; 173; 182 sowie 183 der Gemarkung Särchen Flur 3 (siehe Anlage) die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Groß Särchen SÜD“ nach Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl.I.S. 3634). Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bau- und Immobilienmanagement der Gemeindeverwaltung Lohsa zuständig.

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Ausschüsse und Sitzungen

11.06.2020 Sitzungen der Ausschüsse
16.06.2020 Sitzung des Gemeinderates
25.06.2020 Sitzung der Ortsvorsteher

Lohsa, den 20.05.2020

Thomas Leberecht
Bürgermeister

Bekanntmachung der Ergebnisse der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19. Mai 2020

1. Beschluss-Nr. GR 15-05/2020

Antrag auf Stundung des Abwasserbeitrages

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen, einstimmig

2. Beschluss-Nr. GR 16-05/2020

Antrag auf Stundung des Abwasserbeitrages

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen, einstimmig

3. Beschluss-Nr. GR 17-05/2020

Antrag auf Stundung des Abwasserbeitrages

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen, einstimmig

4. Beschluss-Nr. GR 18-05/2020

Antrag auf Stundung des Abwasserbeitrages

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen, einstimmig

5. Beschluss-Nr. GR 21-05/2020

Antrag auf Stundung des Abwasserbeitrages

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen, einstimmig.

Lohsa, den 20.05.2020

Thomas Leberecht
Bürgermeister

1. Änderung Bebauungsplan „Am Feldgraben“

Der vom Gemeinderat in der Sitzung am 15.08.2017 beschlossene Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplan „Am Feldgraben“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom 24.04.2020, Aktenzeichen 621.P0213 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am 08.06.2020 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Am Feldgraben“ und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Lohsa,

Zimmer 2.18, während der Dienststunden

Montag	07:00 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr – 12:00 Uhr	

einschauen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher unzulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Lohsa, 05.05.2020

Thomas Leberecht
Bürgermeister

2. Änderung zum Bebauungsplan „Freizeitanlage mit Bau einer Burganlage Mortka“

Der vom Gemeinderat in der Sitzung am 07.05.2019 beschlossene Satzungsbeschluss zur 2. Änderung, des 3. Entwurfs zum Bebauungsplan „Freizeitanlage mit Bau einer Burganlage Mortka“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom 29.04.2020, Aktenzeichen 621.P0239 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Die Satzung tritt am **08.06.2020** in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan die Begründung dazu ab diesem Tag während der Dienststunden „Freizeitanlage mit Bau einer Burganlage Mortka“ und in der Gemeindeverwaltung Lohsa, Zimmer 2.18,

Montag	07:00 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr – 12:00 Uhr	

einschauen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher unzulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Lohsa, 05.05.2020

Thomas Leberecht
Bürgermeister

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Erschließung der Strandbereiche des Dreiweiberner Sees – Strandbereich Dreiweibern“

1. Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 beschließt der Gemeinderat Lohsa den Bebauungsplan „Erschließung der Strandbereiche des Dreiweiberner Sees – Strandbereich Dreiweibern“ in der Fassung vom 19.05.2020, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Festsetzungen (Teil B) als Satzung.
2. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.
3. Die Verwaltung wird gemäß § 10 Abs. 2 beauftragt, für den Bebauungsplan nach § 8 Abs 3 Satz 2 BauGB die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Für die Umsetzung des Beschlusses ist das Bauamt der Gemeindeverwaltung verantwortlich.

Lohsa, 20.05.2020




Thomas Leberecht
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Bewerbung zur Wahl der Friedensrichterin/des Friedensrichters für die Gemeinde Lohsa

Mit Rücktrittersuchen des amtierenden Friedensrichters der Gemeinde Lohsa wird ab sofort eine neue Friedensrichterin bzw. ein neuer Friedensrichter gesucht.

Dieses Ehrenamt können Einwohner übernehmen, die mindestens 30 und höchstens 70 Jahre alt sein sollen und die Interesse an einer solchen Aufgabe haben. Er/Sie muss nach seiner/ihrer Persönlichkeit und seinen/ihren Fähigkeiten für dieses Amt geeignet sein, d. h. dass die Kandidaten gut beleumdet sein müssen, über einen hinreichenden Bildungsstand sowie über die für die Amtsführung erforderliche Zeit verfügen.

Die Aufgabe besteht darin, außerhalb eines Gerichtsverfahrens Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten – vermögens- und strafrechtlicher Art – zu schlichten und im Schlichtungsverfahren einen Vergleich herbeizuführen. Die Aufgabenpalette ist hierbei vielfältig, wie z. B. Nachbarschaftsstreitigkeiten, Ärger mit dem Vermieter, aber auch Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Beleidigung oder Sachbeschädigung.

Friedensrichter kann nicht sein, wer als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist, die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt, das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt, als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist (insbesondere im Falle einer Insolvenz).

Die Friedensrichterin/der Friedensrichter wird für die Dauer von fünf Jahren vom Gemeinderat gewählt und kann auch wiedergewählt werden. Der Amtsinhaber erhält eine Entschädigung gemäß der gültigen Entschädigungssatzung der Gemeinde Lohsa, seine sachgerechten Aufwendungen werden erstattet.

Der Schiedsgerichtsbezirk entspricht dem Gemeindegebiet der Gemeinde Lohsa in seinen Grenzen von 01.01.2005. Wer in diesem Bezirk wohnt und Interesse an der Aufgabe hat, wird gebeten, sich beim Amt für Allgemeine Verwaltung/Personalwesen der Gemeinde Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa schriftlich zu bewerben. Den Bewerbungs-

unterlagen ist ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis im Original beizufügen.

Nähere Auskünfte erhalten interessierte Bürger in der Gemeindeverwaltung, Zi. 3.02 oder telefonisch unter 035724 569310.

Thomas Leberecht
Bürgermeister

Stellenausschreibung Bundesfreiwilligendienst in der Gemeinde Lohsa für die Bereiche Kinderfürsorge und Kultur

Im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes werden für die Unterstützung der Aufgaben zur Kinderbetreuung **oder** im kulturellen Bereich der Gemeinde Lohsa **engagierte Freiwillige** gesucht.

Freiwillig können sich Frauen und Männer aller Altersgruppen für das Allgemeinwohl, insbesondere im sozialen, ökologischen und kulturellen Bereich engagieren. Bewerber müssen lediglich die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben. Mit dem Bundesfreiwilligendienst haben nicht nur Jugendliche, sondern auch Arbeitssuchende, oder auch Senioren die Möglichkeit, sich für das Allgemeinwohl zu engagieren. Der Bundesfreiwilligendienst dauert zwölf Monate.

Die Besetzung der Stelle(n) erfolgt im Jahr 2020. Der genaue Zeitpunkt des Beginns hängt von der Finanzierungszusage durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) ab und wird dem ausgewählten Bewerber rechtzeitig mitgeteilt.

Die Stellen für den Bundesfreiwilligendienst werden von den Trägern des Dienstes bereitgestellt. Das bedeutet, dass die Stellen für den Bundesfreiwilligendienst durch die sozialen Verbände, Altenheime und sonstigen Träger angeboten werden. Für die hier ausgeschriebene/n Stelle/n ist das Christlich Soziale Bildungswerk (CSB) e. V. in Nebelschütz/Miltitz zuständig.

Aufgabenschwerpunkte:

- Begleitung und Beaufsichtigung von Buskindern (Grundschule, Hort)
- Unterstützung bei der Betreuung der Kinder, insbesondere der Teilnehmer am Ganztagsangebot der Schule
- Mitwirkung bei Projekten und Veranstaltungen im schulischen Bereich **bzw.**
- Unterstützung und Mithilfe in der Bibliothek
- Hilfe bei Kulturveranstaltungen und bei der Brauchtumspflege

Was wird geboten?

- ein interessantes Aufgabengebiet sowie eine abwechslungsreiche, verantwortungsvolle Tätigkeit
- monatliches Taschengeld entsprechend Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG)

Die Bewerber/innen sollten folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

- motiviert, eigeninitiativ und befähigt, mit Kindern umzugehen
- Einsatzbereitschaft und Verlässlichkeit
- Sicherheitsbewusstsein, Vertrauenswürdigkeit

Ihre schriftliche Bewerbung unter Bezug auf den Bundesfreiwilligendienst mit Foto, Lebenslauf sowie Qualifikations- und Tätigkeitsnachweisen senden Sie bitte an die Gemeinde Lohsa. Die Unterlagen werden bei Finanzierungszusage dann an den CSB e. V. weitergeleitet.

Gemeinde Lohsa
Allgemeine Verwaltung
Am Rathaus 1
02999 Lohsa

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Katrin Reinhardt unter der Telefonnummer 035724 569310 und/oder per E-Mail (katrin.reinhardt@loh-sa.de) zur Verfügung.

Sport- und Spielplätze

Abstands- und Hygieneregeln müssen eingehalten werden

Ab sofort (04. Mai 2020) wird das vorsichtige Nutzen von Spiel- und Sportplätzen während der Pandemie zugelassen. Eltern haben die besondere Verantwortung, auf die Umsetzung der Spielplatz-Regeln zu achten. Das gilt ebenso für die Nutzung von Sportplätzen durch Kinder und Jugendliche, erwachsene Nutzer tragen die Eigenverantwortung für ihr Handeln. Sportliche Leiter oder Verantwortungsträger für **Außensportstätten** haben die Umsetzung der Regeln vor Ort zu veranlassen.

Es gelten folgende Regeln, für deren Einhaltung vor Ort Eltern, Aufsichtspersonen und erwachsene Nutzer verantwortlich sind:

1. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist immer einzuhalten, auch beim Spielen. Spiel- und Sportgeräte dürfen nur dann gemeinsam genutzt werden, wenn der Mindestabstand gewahrt ist. Sonst nacheinander und so, dass jedes Kind bzw. jeder Nutzer an die Reihe kommt.
2. Den Platz darf nur betreten, wer keine Symptome hat, die auf COVID-19 hindeuten. Dazu gehören zum Beispiel Husten, Fieber oder Halsschmerzen.
3. Der Kontakt zu Risikogruppen ist zu vermeiden. Zu Risikogruppen zählen Personen über 60 Jahre und Personen mit einer Vorerkrankung.
4. Nach dem Spielen sind Gesicht und Hände gründlich zu waschen. Für die Hände gilt: mindestens 20 Sekunden mit Seife und Wasser reinigen.
5. Auf Spiel- und Sportplätzen wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeraten. Eltern und Aufsichtspersonal sollten mit gutem Beispiel vorangehen und so andere schützen. Kinder können eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn es altersgerecht möglich ist. Darüber entscheiden die Eltern.
6. Die Außensportstätten sind zwar wieder zur Nutzung freigegeben, aber auch für diese gelten die Abstandsregeln. **Daher sind Betätigungsformen mit Mannschaftsspielcharakter nicht gestattet.**

Durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden an den folgenden Tagen die Spiel- und Sportplätze auch nochmals auf besondere Gefahrenpunkte kontrolliert.

Über die Freigabe von vereinseigenen oder privaten Sport- und Spielplätzen entscheiden die Eigentümer. Auch dort gelten gegebenenfalls die vorgegebenen Regeln.

Die Ortspolizei wird verstärkt darauf achten, dass Sport- und Spielplätze nicht überfüllt sind. Gegebenenfalls müssen besonders stark frequentierte Stätten wieder geschlossen werden.

Darüber hinaus sollten ausdrücklich auch die Park- und Grünanlagen, die zugänglichen Seengebiete sowie Heide- und Teichlandschaften und die vielfältigen Wander- und Radwege der Gemeinde Lohsa und der Umgebung genutzt werden, um Kindern und Jugendlichen Spaß und Bewegung an frischer Luft zu ermöglichen. Gegenseitige Rücksichtnahme und die Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln sind auch hier unerlässlich, damit alle gesund bleiben.

gez. Thomas Leberecht
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils |
Kónc Hamtskeho džěla

Scan mich!

Ihr schneller Zugriff
auf die
Homepage der
Einheitsgemeinde
Lohsa.



www.lohsa.de

Flucht und Vertreibung aus der Heimat Teil 2

Die territoriale Neuordnung nach Ende des II. Weltkrieges

Neben den ca. drei Mio. Menschen aus Pommern, Ostpreußen und Schlesien wurden auch mehrere Mio. Menschen aus dem Sudetenland vertrieben. Zu den ehemals deutsch besiedelten Gebieten gehörten außerdem noch Südungarn, Bessarabien, Wolhynien, Siebenbürgen, Galizien, die Bukowina und das Banat.

Neben der Darlegung zur Flucht aus Konradswaldau bei Brieg möchte ich eine weitere Geschichte zur Vertreibung aus dem Sudetenland, erlebt und aufgeschrieben von I. Tschorn, vorbringen:

Der „Rauschmiss“ aus dem Sudetenland

Wie wir rausgeschmissen wurden, wie meine Mutter so treffend sagte, also die Daten und Stationen der Vertreibung habe ich von ihr; denn ich war damals sechs Jahre.

Es war am 04. September 1945, als früh um 05:00 Uhr an unsere Wohnungstür gepoltert wurde. Zwei Tschechen – einer in Zivil und einer in Uniform – befahlen meiner Mutter binnen 20 Minuten mit Handgepäck auf der Straße zu stehen.

Der deutschsprechende Tscheche in Zivil schämte sich für das Benehmen seines Landsmannes. Das Gerücht über den „Rauschmiss“ war bis auf unseren Berg gedrungen. Fast die ganze Stadt war schon leer. Genaues wusste niemand, denn Radios und andere Wertsachen waren schon längst abgeliefert worden.

So hatte meine Mutter vorsorglich auch für mich und meine jüngere Schwester einen Rucksack gepackt und dazu Schnitten geschmiert für unterwegs in einer großen Aluminiumbrotbüchse. Mit dem Kinderwagen standen wir dann auf der Straße. Mein Vater ist seit 1944 in Weißrussland vermisst.

Als die Leute aus den anderen Häusern herausgekommen waren, trieb man uns unter Bewachung bis nach Reinowitz in ein Auffanglager. Hier blieben wir eine Nacht. Am anderen Tag wurden wir in offene Güterwagen verfrachtet. Keiner wusste, wohin es geht. Wir landeten in Löbau. Die nächste Station war Dresden.

An die in Trümmern liegende Stadt kann ich mich gut erinnern. Es war heiß und wir mussten vom Bahnhof quer durch die Innenstadt bis zum Elbufer laufen. Die Straßen waren soweit frei geschaufelt, dass man zu zweit nebeneinander laufen konnte. Barmherzige Menschen boten uns Wasser zum Trinken an.

Auf einem Platz wurden Leichen gesammelt, immer vier längs und vier quer gestapelt. Solche Bilder vergisst man sein ganzes Leben lang nicht. In Dresden verfrachtete man uns auf einen Elbdampfer. In meinem, durch einen Gewitterguss klitschenass gewordenen, Kleidchen kauerte ich in einer Ecke des Schiffes. Die Fahrt auf dem Wasser ging bis Riesa, wo wir in einem Bootshaus übernachteten. Jede Familie bekam ein Boot zugewiesen, indem wir schlafen konnten. Für uns Kinder war das alles abenteuerlich.

Unsere Irrfahrt setzten wir in einem Zug fort – diesmal sogar in einem Personenzug. Beim Umsteigen büßten wir beinahe unseren Kinderwa-